

Uredbe (ES) št. 805/2004, (ES) št. 1896/2006 in (ES) št. 861/2007 ter njihova implementacija v avstrijskem pravu

SYLVIA ZANGL

Povzetek

Evropski plačilni nalog in evropski postopek v sporih majhne vrednosti sta v državah članicah EU alternativa k obstoječim nacionalnim postopkom za pridobitev izvršilnega naslova, tako da tožnik izbira med več vrstami postopkov. Po eni strani sta mu na voljo evropski postopek za izdajo plačilnega naloga in evropski postopek v sporih majhne vrednosti (slednji le v primeru, da vrednost spora brez obresti in stroškov ne presega 2.000 EUR), po drugi strani pa lahko izbere katero od nacionalnih različic civilnega postopka. Za evropska postopka se v Avstriji poleg izvedbenih določb §§ 252 in 548 ZPO načeloma subsidiarno uporabijo določbe avstrijskega ZPO. Če se tožnik odloči za postopek po avstrijskem nacionalnem pravu, mora sodišče, če so podane predpostavke iz § 244 ZPO, obligatorno izdati avstrijski plačilni nalog. Če tožena stranka ne vloži (pravočasnega) ugovora, postane avstrijski plačilni nalog pravnomočen in izvršljiv ter se lahko potrdi kot evropski izvršilni naslov, če so izpolnjene predpostavke po Uredbi 805/2004 o evropskem izvršilnem naslovu za nesporne zahtevke.

Ključne besede: • evropsko civilno procesno pravo • opominjevalni postopek • postopek v sporih majhne vrednosti • zahtevki majhne vrednosti • nesporni zahtevki • izvršilni naslov • plačilni nalog • sodna odločba v sporih majhne vrednosti • izvršba • Avstrija

KONTAKTNI NASLOV: Mag. Dr. Sylvia Zangl, odvetniška kandidatka, odvetniška pisarna Drexel – Weirer – Schaar, Schörgelgasse 68f/11, 8010 Graz, Avstrija, predavateljica, Inštitut za avstrijski in mednarodni civilni postopek, insolvenčno in agrarno pravo, Univerza Karla in Franca v Gradcu, Universitätsstraße 15/B4, A-8010 Gradz, Avstrija, in predavateljica, Inštitut za upravljanje s človeškimi viri in znanjem, Visoka strokovna šola na Dunaju, WKW, Währinger Gürtel 97, 1180 Wien, Avstrija, e-pošta: sylvia.zangl@ra-drexel.at

ISSN 1855-7147 Tiskana izdaja / 1855-7155 Spletna izdaja © 2010 LeXonomica (Maribor)

UDK: [347.919.3+347.952]:061.1EU(436)

JEL: K40

Na svetovnem spletu dostopno na <http://www.lexonomica.com>

Regulations (EC) No 805/2004, (EC) No 1896/2006 and (EC) No 861/2007 and their Implementation in Austrian Law

SYLVIA ZANGL

Abstract

The European order for payment procedure and the European small claims procedure are currently an alternative to the existing national procedures available in the Member States. This means that the plaintiff can choose between several types of proceeding. He can begin either the European order for payment procedure or – if the value of dispute without interest, costs and expenses does not exceed 2.000 EUR – the European small claims procedure. On the other hand he can choose between existing variants of proceedings under the national law. For the procedures according to the European Payment Order Regulation and the European Small Claims Regulation are in Austria – regarding the provisions of the §§ 252 and 548 ZPO – in principle subsidiarily applicable rules of the ZPO. If the plaintiff chooses the autonomous Austrian procedure and the requirements of the § 244 ZPO are met, the court must issue an Austrian order for payment. If the defendant does not (in time) file an opposition against the Austrian order for payment, it arises in *res iudicata*, becomes enforceable and can be certified as an European Enforcement Order, if the requirements of the European Enforcement Order Regulation for Uncontested Claims are met.

Keywords: • European civil procedure • order for payment procedure • small claims procedure • small claims • uncontested claims • title of execution • order for payment • decision in small claims procedure • execution • Austria

CORRESPONDENCE ADDRESS: Mag. Dr. Sylvia Zangl, Lawyer candidate, Drexel – Weirer – Schaar, Schörgelgasse 68f/11, 8010 Graz, Austria, lecturer, Institute for Austrian and International Civil Procedure, Bankruptcy and Agricultural Law, University of Graz, Universitätsstraße 15/B4, A-8010, Graz, Austria, and lecturer, FH Vienna – Institute for Human Resources & Knowledge Management – Study programme of WKW, Währinger Gürtel 97, 1180 Vienna, Austria, e-mail: sylvia.zangl@ra-drexel.at

ISSN 1855-7147 Print / 1855-7155 On-line © 2010 LeXonomica (Maribor)

UDC: [347.919.3+347.952]:061.1EU(436)

JEL: K40

Available on-line at <http://www.lexonomica.com>

Die Verordnungen (EG) Nr. 805/2004, (EG) Nr. 1896/2006 und (EG) Nr. 861/2007 und deren Umsetzung in das österreichische Recht

1. Einleitung

Mit der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen¹ (im Folgenden »EuVTVO«), der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens² (im Folgenden »EuMahnVO«) und der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen³ (im Folgenden »EuBagatellVO«) hat der Europäische Gesetzgeber drei Rechtsinstrumente geschaffen, die jeweils in Zivil- und Handelssachen⁴ die grenzüberschreitende Forderungsbetreibung vereinfachen und beschleunigen sowie die Verfahrenskosten verringern sollen.

Sowohl die EuVTVO als auch die EuMahnVO und die EuBagatellVO sehen dazu Verfahren zur Erlangung eines Titels vor, der in den anderen Mitgliedstaaten der EU (jeweils ausgenommen Dänemark⁵) unmittelbar vollstreckt wird, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf. Nach der EuVTVO gilt dies für Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche oder öffentliche Urkunden über

¹ ABl L 143, 15 vom 30.4.2004 idgF.

² ABl L 399, 1 vom 30.12.2006 idgF.

³ ABl L 199, 1 vom 31.7.2007 idgF.

⁴ Zum Anwendungsbereich der Verordnungen siehe jeweils Art 2 EuVTVO, EuMahnVO und EuBagatellVO.

⁵ Erwägungsgrund 25 und Art 2 Abs 3 EuVTVO, Erwägungsgrund 32 und Art 2 Abs 3 EuMahnVO und Erwägungsgrund 38 und Art 2 Abs 3 EuBagatellVO. Ein (völkerrechtliches) Abkommen, mit dem – wie für die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 12, 1 vom 16.1.2001 (im Folgenden »EuGVVO«) mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl L 299, 62 vom 16.11.2005 und ABl L 94, 70 vom 4.4.2007 – der Anwendungsbereich auf Dänemark erstreckt wird, besteht für die EuVTVO, die EuMahnVO und die EuBagatellVO nicht.

unbestrittene Forderungen, die im Ursprungsmitgliedstaat⁶ als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden sind (Art 5, 24 Abs 2 und Art 25 Abs 2 EuVTVO). Nach der EuMahnVO wird der im Ursprungsmitgliedstaat⁷ vollstreckbar gewordene Europäische Zahlungsbefehl ohne Vollstreckbarerklärung in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckt (Art 19 EuMahnVO). Entsprechendes gilt für ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der EuBagatellVO (im Folgenden auch »Europäisches Bagatellverfahren«) ergangenes Urteil (Art 20 Abs 1 EuBagatellVO). Der Europäische Zahlungsbefehl und das im Europäischen Bagatellverfahren ergangene Urteil sind daher besondere »Europäische Vollstreckungstitel«.

Der Unterschied zwischen dem Europäischen Vollstreckungstitel nach der EuVTVO und den in den Verfahren nach der EuMahnVO und der EuBagatellVO geschaffenen Titeln besteht darin, dass es sich beim Europäischen Vollstreckungstitel nach der EuVTVO um einen Titel handelt, der nach dem nationalen (Verfahrens)Recht des Ursprungsmitgliedstaats zustande gekommen ist und der erst durch die Erteilung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel diese (zusätzliche) Dimension erhält. Beim Europäischen Zahlungsbefehl und beim Urteil, das im Europäischen Bagatellverfahren ergeht, handelt es sich hingegen jeweils um Titel, die bereits in einem eigenständigen europäischen Zivilverfahren geschaffen werden, in dem die nationalen Verfahrensvorschriften der Mitgliedstaaten nur soweit ergänzend heranzuziehen sind, als die jeweilige Verordnung nichts anders anordnet (Art 26 EuMahnVO, Art 19 EuBagatellVO) bzw – wie zB Art 17 Abs 2 EuMahnVO und Art 4 Abs 3 EuBagatellVO – ausdrücklich auf das nationale Verfahrensrecht verweist (vgl Rechberger, 2009b: Rz 1226).

Zwecks Umsetzung der EuMahnVO sowie der EuBagatellVO hat der österreichische Gesetzgeber im Zuge der Zivilverfahrens-Novelle 2009 (ZVN 2009), BGBl I 2009/30 zwei neue Bestimmungen in die ZPO⁸ (§§ 252 und 548) eingefügt.⁹ Beide Bestimmungen enthalten ergänzende Regelungen insbesondere

⁶ Der Ausdruck »Ursprungsmitgliedstaat« bezeichnet iSd EuVTVO den Mitgliedstaat, in dem eine Entscheidung ergangen ist, ein gerichtlicher Vergleich gebilligt oder geschlossen oder eine öffentliche Urkunde ausgestellt wurde und in dem diese als Europäischer Vollstreckungstitel zu bestätigen sind (Art 4 Z 4 EuVTVO).

⁷ Der Ausdruck »Ursprungsmitgliedstaat« bezeichnet iSd EuMahnVO den Mitgliedstaat, in dem ein Europäischer Zahlungsbefehl erlassen wird (Art 5 Z 1 EuMahnVO).

⁸ Gesetz vom 1.8.1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung – ZPO), RGBl 1895/113 idGF.

⁹ Die notwendige Anpassung des österreichischen Rechtes war zwar rechtzeitig durch den Ministerialentwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2008 (ZVN 2008) in Aussicht genommen worden, jedoch unterblieb die Verabschiedung wegen des vorzeitigen Endes der 23. Gesetzgebungsperiode. § 548 ZPO idF ZVN 2009 ist mit 1.4.2009 (Art XIV Abs 1 ZVN 2009), § 252 ZPO idF ZVN 2009 mit

zu den Bereichen, in denen die EuMahnVO und die EuBagatellVO ausdrücklich auf das nationale Verfahrensrecht verweisen.

Zum Europäischen Vollstreckungstitel nach der EuVTVO wurden im österreichischen Recht bereits im Zuge der Exekutionsordnungs-Novelle 2005 (EO-Nov 2005), BGBl I 2005/68¹⁰ »Anpassungsregelungen« erlassen, die – soweit sie das Bestätigungsverfahren nach der EuVTVO betreffen - unter Punkt 4. und – soweit sie das Vollstreckungsverfahren betreffen – unter Punkt 5. dargestellt werden.

2. Europäisches Mahnverfahren

Zum Europäischen Mahnverfahren ist vorweg festzuhalten, dass es dem österreichischen Mahnverfahren sehr ähnlich ist (vgl Mayr, 2008: 504; Rechberger, 2009a: 27). Insbesondere handelt es sich in beiden Fällen um ein einstufiges, nicht beweispflichtiges Mahnverfahren. Trotz dieser prinzipiellen Übereinstimmung bestehen jedoch auch einige wesentliche Unterschiede (siehe dazu und zum Folgenden auch Weber, Fucik, 2008: 829; Zangl, 2008: 273):

Das Europäische Mahnverfahren stellt eine zusätzliche und fakultative Variante für den Antragsteller dar, der sich bei der Betreuung seiner Geldforderung auch bei Vorliegen der Voraussetzungen der EuMahnVO für das nach nationalem Recht jeweils vorgesehene sonstige gerichtliche Verfahren entscheiden kann.¹¹ Das österreichische Mahnverfahren¹² ist hingegen bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 244 ZPO) zwingend anzuwenden. Da die Vorschriften der §§ 244 bis 251 und § 448 ZPO über das österreichische Mahnverfahren durch die Einführung des Europäischen Mahnverfahrens unberührt geblieben sind, bedeutet dies daher, dass dann, wenn sich der Gläubiger für das gerichtliche Verfahren nach autonomem Recht entscheidet, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (zwingend) ein österreichischer Zahlungsbefehl zu erlassen ist. Begehrt der Gläubiger hingegen ein Vorgehen nach der EuMahnVO, so darf auch bei

1.7.2009 (Art XIV Abs 2 ZVN 2009) in Kraft getreten. Die Motive sind den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (im Folgenden „ErläutRV“) zur ZVN 2009, 89 BlgNR 24. GP zu entnehmen.

¹⁰ Die Motive sind den ErläutRV zur EO-Nov 2005, 928 BlgNR 22. GP zu entnehmen.

¹¹ Erwägungsgrund 10 und Art 1 Abs 2 EuMahnVO.

¹² Das österreichische Mahnverfahren ist im Kern älter als die ZPO. Es geht im Wesentlichen auf das fakultative Mahnverfahren nach dem Mahngesetz 1873, RGBl 1873/67 zurück, dessen Fortbestehen durch das Inkrafttreten der ZPO im Jahr 1898 nicht berührt wurde. Erst mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl 1983/135 wurde das Mahngesetz aufgehoben und das Mahnverfahren in die ZPO integriert; seit 1.1.1986 ist es bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zwingend anzuwenden und – abweichend vom Mahngesetz – von einem diesbezüglichen Antrag des Klägers unabhängig. Mit der Zivilverfahrens-Novelle 2002, BGBl I 2002/76 wurde das Mahnverfahren auf das Gerichtshofverfahren ausgedehnt (vgl dazu insbesondere Kodek, 2004: Vor § 244 ZPO Rz 14 ff).

Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen der ZPO kein österreichischer Zahlungsbefehl erlassen werden, sodass das österreichische Mahnverfahren zwar weiterhin obligatorisch, jedoch im Verhältnis zum Europäischen Mahnverfahren subsidiär ist (vgl Weber, Fucik, 2008: 829 FN 2; siehe auch Zangl, 2008: 285).

Der sachliche Anwendungsbereich des (obligatorischen) österreichischen Mahnverfahrens ist auf Klagen beschränkt, mit denen ausschließlich die Zahlung eines 75.000 Euro nicht übersteigenden Geldbetrags begehrt wird (§ 244 Abs 1 ZPO). Im (fakultativen) Europäischen Mahnverfahren besteht hingegen keine Betragsbeschränkung, sodass (bezahlte und fällige) Geldforderungen unabhängig von ihrer Höhe im Europäischen Mahnverfahren verfolgt werden können (kritisch dazu Weber, 2006: 250).

Enger ist der Anwendungsbereich des Europäischen Mahnverfahrens im Vergleich zum österreichischen Mahnverfahren vor allem insoweit als die EuMahnVO gem Art 2 Abs 2 lit d auf Ansprüche aus außervertraglichen Schuldverhältnissen, wie zB Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall (vgl Rauscher, 2006: Einf EG MahnVO Rz 10; Tschüscher, Weber, 2007: 306; Mayr, 2008: 505), unanwendbar ist, es sei denn, diese sind bereits Gegenstand einer Vereinbarung oder eines Schuldanerkenntnisses oder es handelt sich dabei um bezifferte Forderungen aus gemeinsamem Eigentum an unbeweglichen Sachen. Das österreichische Mahnverfahren gilt hingegen grundsätzlich in allen (bürgerlichen) Rechtsstreitigkeiten der ZPO einschließlich der Arbeitsrechtssachen nach dem ASGG¹³ (§ 56 iVm § 50 ASGG; Mayr, 2008: 506; Zangl, 2008: 275; Kloiber, 2009: 69).

Das (fakultative) Europäische Mahnverfahren ist (nur) in grenzüberschreitenden Rechtssachen (Art 2 Abs 1 EuMahnVO), dh dann anzuwenden, wenn mindestens eine der Parteien – im Zeitpunkt der Antragstellung (Art 3 Abs 3 EuMahnVO) – ihren (Wohn-)Sitz¹⁴ oder gewöhnlichen Aufenthalt¹⁵ in einem anderen Mitgliedstaat als dem des befassten Gerichts hat (Art 3 Abs 1 EuMahnVO). Im (obligatorischen) österreichischen Mahnverfahren darf ein Zahlungsbefehl nicht erlassen werden, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im Ausland hat (§ 244 Abs 2 Z 3 ZPO).

Der Antragsteller kann daher (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) nur dann zwischen dem Europäischen und dem österreichischen Mahnverfahren wählen, wenn er selbst seinen (Wohn-)Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem

¹³ Bundesgesetz vom 7.3.1985 über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz – ASGG), BGBl 1985/104 idgF.

¹⁴ Der Wohnsitz wird nach den Art 59 und 60 EuGVVO bestimmt (Art 3 Abs 2 EuMahnVO).

¹⁵ Der »gewöhnliche Aufenthalt« wird in der EuMahnVO ebenso wie in der EuGVVO nicht definiert.

anderen Mitgliedstaat als Österreich, zB in Slowenien, hat und der Antragsgegner (Beklagte) seinen (Wohn-)Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat (vgl Simotta, 2009: Rz 1256). Hat der Antragsgegner seinen (Wohn-)Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Österreich, so kann er vor einem österreichischen Gericht zwar nicht im österreichischen Mahnverfahren, jedoch unter der Voraussetzung, dass mindestens eine der Parteien ihren (Wohn-)Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen (auch im selben) Mitgliedstaat als Österreich hat, im Europäischen Mahnverfahren in Anspruch genommen werden, sodass durch dieses aus österreichischer Sicht insoweit eine Lücke geschlossen wird.

Die ergänzenden Bestimmungen zur EuMahnVO finden sich in dem mit der ZVN 2009 im Anschluss an die Bestimmungen über das österreichische Mahnverfahren (§§ 244 bis 251 ZPO) neu eingefügten, mit »Europäisches Mahnverfahren« überschriebenen § 252 ZPO.

Ausgehend davon, dass die EuMahnVO nicht zu allen Fragen, die sich aus der Einbringung eines Antrags auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls ergeben können, Regelungen enthält und sich gem Art 26 EuMahnVO sämtliche verfahrensrechtlichen Fragen, die in der Verordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, nach nationalem Recht richten, wird in § 252 Abs 1 ZPO zunächst klargestellt, dass im Europäischen Mahnverfahren, soweit die EuMahnVO nichts anderes anordnet, die für den jeweiligen Verfahrensgegenstand geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden sind. Dies gilt insbesondere für das weitere Verfahren nach Einspruchserhebung.

Da das Europäische Mahnverfahren unabhängig von der Art der Gerichtsbarkeit anwendbar ist (Art 2 Abs 1 EuMahnVO), können in diesem Verfahren (grundsätzlich) auch solche Ansprüche geltend gemacht werden, die nach österreichischem Recht, wie zB gesetzliche Unterhaltsansprüche zwischen in gerader Linie verwandten Personen, nicht im Zivilprozess, sondern im Verfahren außer Streitsachen durchzusetzen sind (Mayr, 2008: 506; Simotta, 2009: Rz 1260; vgl auch Roth, Hauser, 2007: 570; Tschüscher, Weber, 2007: 306). Im Europäischen Mahnverfahren sind daher – je nachdem, ob ein Anspruch nach nationalem Recht im Zivilprozess oder im Verfahren außer Streitsachen geltend zu machen wäre – subsidiär die Regelungen der ZPO oder des AußStrG¹⁶ anzuwenden. Die subsidiäre Anwendung der Bestimmungen des AußStrG, insbesondere auch auf die erwähnten Unterhaltsansprüche,¹⁷ dürfte jedoch

¹⁶ Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz – AußStrG), BGBl 2003/111 idGF.

¹⁷ Über Ansprüche auf gesetzlichen Unterhalt kann, unabhängig davon, ob diese nach autonomem österreichischen Recht dem streitigen oder außerstreitigen Verfahren unterliegen, nur unter der Voraussetzung, dass die Unterhaltspflicht vertraglich anerkannt wurde und (ausschließlich)

aufgrund der erwähnten Beschränkung des Anwendungsbereichs der EuMahnVO bei außervertraglichen Schuldverhältnissen auf vertraglich anerkannte Ansprüche (Art 2 Abs 2 lit d EuMahnVO) und der weiteren Beschränkung auf bezifferte und fällige Geldforderungen (Art 4 EuMahnVO) keine besondere praktische Rolle spielen (vgl Kloiber, 2009: 70; Rechberger, 2009a: 30 f).

Die Durchführung des Europäischen Mahnverfahrens ist in Österreich einem zentralen Mahngericht vorbehalten. Für das Europäische Mahnverfahren ist gem § 252 Abs 2 1. Satz ZPO ausschließlich das Bezirksgericht für Handelssachen Wien (BGHS Wien) zuständig.^{18, 19} Diese Regelung soll dem ausländischen Rechtssuchenden, der für die Einbringung des Antrags auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls nicht der Vertretung durch einen Anwalt bedarf (Art 24 EuMahnVO), die Antragstellung erleichtern;²⁰ sie ist allerdings auf die Durchführung des Mahnverfahrens einschließlich des Überprüfungsverfahrens nach Art 20 EuMahnVO (§ 252 Abs 5 1. Satz ZPO) beschränkt.

Für das nach Einspruchserhebung durchzuführende ordentliche Verfahren iSd Art 17 EuMahnVO gelten hingegen die allgemeinen Regeln über die örtliche (insbesondere §§ 65 bis 104 JN²¹ mit den sich für Verbraucher aus § 14 Abs 1 KSchG²² ergebenden Modifikationen und § 4 ASGG) und sachliche (§§ 49 bis 52 und § 104a JN; § 3 ASGG) Zuständigkeit.

Das für den das Europäische Mahnverfahren einleitenden Antrag auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls zwingend zu verwendende Formblatt A gemäß Anhang I der EuMahnVO (Art 7 Abs 1 EuMahnVO) kann in Österreich

rückständiger Unterhalt begehrt wird, ein Europäischer Zahlungsbefehl erlassen werden (Weber, Fucik, 2008: 830). Über Ansprüche auf erst künftig fällig werdenden Unterhalt darf hingegen kein Zahlungsbefehl erlassen werden (Simotta, 2009: Rz 1261; vgl auch Weber, 2006: 251).

¹⁸ Ursprünglich war in Österreich keine zentrale Zuständigkeit für das Europäische Mahnverfahren vorgesehen. Bei Anträgen, die vor dem Inkrafttreten des § 252 ZPO mit 1.7.2009 bei Gericht einlangten, bestimmten sich die örtliche Zuständigkeit, soweit diese nicht bereits, wie etwa in Art 5 Z 1 und Z 3 EuGVVO, durch die Bestimmungen der EuGVVO mitgeregelt ist, und – die weder in der EuMahnVO noch in der EuGVVO geregelte – sachliche Zuständigkeit nach den allgemein hiefür maßgebenden Bestimmungen des autonomen österreichischen Rechts. Die örtliche Zuständigkeit richtete sich daher insbesondere nach §§ 65 bis 104 JN mit den sich für Verbraucher aus § 14 Abs 1 KSchG ergebenden Modifikationen und § 4 ASGG; die sachliche Zuständigkeit folgte den §§ 49 bis 52, § 104a JN und § 3 ASGG (vgl Mayr, 2008: 508; Weber, Fucik, 2008: 830; Simotta, 2009: Rz 1269).

¹⁹ Funktionell ist für die Durchführung des Europäischen Mahnverfahrens jedenfalls derzeit der Richter zuständig (vgl § 16 Abs 1 Z 1 lit a RpfGG idF ZVN 2009); vgl ErläutRV zur ZVN 2009, 98 BlgNR 24. GP 28.

²⁰ ErläutRV zur ZVN 2009, 89 BlgNR 24. GP 12.

²¹ Gesetz vom 1.8.1895 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm – JN), RGBl 1895/111 idGF.

²² Bundesgesetz vom 8.3.1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz – KSchG), BGBl 1979/140 idGF.

sowohl in Papierform als auch elektronisch²³ über den WebERV (webbasierter Elektronischer Rechtsverkehr)²⁴ beim BGHS Wien eingebracht werden. Eine Eingabe per Fax und E-Mail ist nicht möglich. Dies gilt auch für den Einspruch und allfällige sonstige Eingaben.²⁵

§ 252 Abs 2 2. Satz ZPO stellt klar, dass der Antrag auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls einer Klage gleichzuhalten ist. Dies gilt insbesondere für die Fragen der Gerichtsanhängigkeit und der Verjährungsunterbrechung,²⁶ die nach österreichischem Recht mit dem Einlangen des Antrags auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls bei Gericht eintreten. Die Verjährungsunterbrechung bleibt jedoch – wenn in der Sache österreichisches Recht anzuwenden ist – nur dadurch gewahrt, dass »die Klage (der Antrag auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls) gehörig fortgesetzt wird« (§ 1497 ABGB²⁷). Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn das Verfahren aufgrund einer Erklärung des Antragstellers iSd Art 7 Abs 4 EuMahnVO nach Einspruchserhebung durch den Antragsgegner beendet ist (vgl. Mayr, 2008: 510; siehe auch Rechberger, 2009a: 38). Weiters wird mit § 252 Abs 2 2. Satz ZPO auch klargestellt, dass zur Überleitung in ein ordentliches Zivilverfahren nach fristgerechter Einspruchserhebung keine gesonderte Klageerhebung erforderlich ist.²⁸

Wird der Antrag auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls aufgrund eines Vorschlags des Gerichts nach Art 10 EuMahnVO geändert, weil die Voraussetzungen des Art 8 EuMahnVO für die Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls nur für einen Teil der Forderung erfüllt sind, und der Europäische Zahlungsbefehl nur für diesen Teil erlassen, so gilt der Antrag gem § 252 Abs 7 ZPO für den verbleibenden Teil der Forderung als ohne Verzicht auf den Anspruch zurückgenommen. Der Antragsteller kann daher den nicht zugesprochenen Teil der ursprünglichen Forderung mit einem weiteren Antrag auf

²³ Siehe dazu die Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006), BGBl II 2005/481 idGF. Zur Einbringung des Antrags im elektronischen Rechtsverkehr siehe auch Kloiber, 2009: 72.

²⁴ Grundsätzlich steht der WebERV allen natürlichen und juristischen Personen offen. Technische Voraussetzung dafür sind eine spezielle Software und die Zwischenschaltung einer Übermittlungsstelle. Eine jeweils aktuelle Liste der Übermittlungsstellen kann unter:
<http://www.edikte.justiz.gv.at/edikte/km/kmhlp05.nsf/all/erv>
(letzter Besuch: 22.11.2010) abgerufen werden.

²⁵ Siehe dazu auch die unter:
http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/epo_communications_HTML_de.htm (letzter Besuch: 22.11.2010)

veröffentlichte Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) an die Kommission.

²⁶ ErläutRV zur ZVN 2009, 89 BlgNR 24. GP 12.

²⁷ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1.6.1811, JGS 1811/946 idGF.

²⁸ ErläutRV zur ZVN 2009, 89 BlgNR 24. GP 12; siehe auch Rechberger, 2009a: 38.

Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls oder in einem anderen Verfahren geltend machen (vgl Tschüscher, Weber, 2007: 309; Kloiber, 2009: 74).

Der Antragsgegner kann gegen den Europäischen Zahlungsbefehl innerhalb von 30 Tagen ab dessen Zustellung beim BGHS Wien Einspruch erheben.²⁹ Nach Einlangen eines fristgerechten Einspruchs ist beim BGHS Wien folgendes Vorgehen vorgesehen: Das BGHS Wien hat dem Antragsteller den Einspruch gem § 252 Abs 3 1. Satz ZPO mit der Aufforderung zuzustellen, binnen einer Frist von 30 Tagen das für die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zuständige Gericht³⁰ namhaft zu machen, sofern das Verfahren nicht gem Art 7 Abs 4 EuMahnVO zu beenden ist.

Macht der Antragsteller innerhalb dieser Frist kein Gericht namhaft, so hat das BGHS Wien die Klage³¹ zurückzuweisen (§ 252 Abs 3 letzter Satz ZPO). Dieser Beschluss ist auch dem Antragsgegner zuzustellen.³²

Macht der Antragsteller hingegen fristgerecht ein Gericht namhaft, so ist die Rechtssache – ohne vorangehende Zuständigkeitsprüfung – an dieses zu überweisen. Die Prüfung der Zuständigkeit obliegt dem Gericht, an das die Rechtssache überwiesen wurde (§ 252 Abs 3 2. und 4. Satz ZPO). Die Streitanhängigkeit wird durch die Überweisung nicht aufgehoben (§ 252 Abs 3 3. Satz ZPO).

Nach Überweisung der Rechtssache hat das Gericht, an das die Rechtssache überwiesen wurde, nach den §§ 257 ff ZPO vorzugehen (§ 252 Abs 4 1. Satz ZPO). Das Gericht hat daher sowohl im bezirksgerichtlichen Verfahren als auch im Gerichtshofverfahren die vorbereitende Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung (§ 258 ZPO) anzuberaumen.³³ Zur Vorbereitung dieser Verhandlung kann das Gericht im Gerichtshofverfahren dem Antragsgegner (nunmehr: Beklagter) einen vorbereitenden Schriftsatz bzw – im bezirksgerichtlichen Verfahren unter der Voraussetzung, dass beide Parteien durch Rechtsanwälte vertreten sind – überhaupt einen Schriftsatzwechsel zwischen den Parteien auftragen (§ 257 Abs 2, § 440 Abs 3 ZPO).³⁴ Dies wird dann notwendig

²⁹ Der Einspruch kann ebenso wie der Antrag auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls sowohl in Papierform als auch elektronisch eingebracht werden; siehe dazu bereits oben bei FN 25 ff.

³⁰ Zur Zuständigkeit siehe oben bei FN 20 ff.

³¹ Der Antrag auf Erlassung des Europäischen Zahlungsbefehls ist einer Klage gleichzuhalten (§ 252 Abs 2 2. Satz ZPO).

³² ErläutRV zur ZVN 2009, 89 BlgNR 24. GP 12.

³³ Kritisch zu dieser Regelung, die von dem sonst im Gerichtshofverfahren bestehenden System, wonach die vorbereitende Tagsatzung durch die Klagebeantwortung bzw im Mahnverfahren durch den Einspruch gegen den Zahlungsbefehl, der den Inhalt einer Klagebeantwortung haben muss (§ 248 Abs 1 ZPO), vorzubereiten ist, abweicht: Simotta, 2009: Rz 1288.

³⁴ Vgl ErläutRV zur ZVN 2009, 89 BlgNR 24. GP 12.

sein, wenn der Antragsgegner einen iSd Art 16 Abs 3 EuMahnVO zulässigen »leeren« Einspruch erstattet hat³⁵ oder der Einspruch keine ausreichende Begründung enthält.

Die Einrede der sachlichen und örtlichen Unzuständigkeit kann der Beklagte im Europäischen Mahnverfahren sowohl im bezirksgerichtlichen Verfahren als auch im Gerichtshofverfahren noch in der vorbereitenden Tagsatzung vor Einlassung in die Hauptsache erheben (§ 252 Abs 4 2. Satz ZPO). Nach Einlassung des Beklagten zur Hauptsache kann die Unzuständigkeit des Gerichts nur unter den Voraussetzungen des § 240 ZPO berücksichtigt werden (§ 252 Abs 4 3. Satz ZPO), dh wenn das Gericht auch durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien nicht zuständig gemacht werden könnte und die Unzuständigkeit noch nicht gem § 104 Abs 3 JN geheilt ist. Ist der Beklagte durch einen Rechtsanwalt oder Notar vertreten, so heilt die unprorogable (sachliche und örtliche) Unzuständigkeit gem § 104 Abs 3 JN bereits dann, wenn dieser Vertreter mündlich zur Sache vorbringt, ohne die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben. Ist der Beklagte – im bezirksgerichtlichen Verfahren – nicht qualifiziert vertreten, so wird die unprorogable (sachliche und örtliche) Unzuständigkeit erst dadurch geheilt, dass sich der Beklagte trotz beurkundeter Belehrung durch den Richter rügelos in die Verhandlung über die Hauptsache einlässt.

Für die in Art 20 EuMahnVO nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen den Europäischen Zahlungsbefehl angeordnete Überprüfung in Ausnahmefällen ist in Österreich – wie erwähnt – das für die Durchführung des Europäischen Mahnverfahrens zuständige Gericht, dh das BGHS Wien zuständig (§ 252 Abs 5 1. Satz ZPO).

Beim Überprüfungsverfahren ist zwischen den Fällen des Art 20 Abs 1 und jenen des Art 20 Abs 2 EuMahnVO zu unterscheiden:

Auf das Überprüfungsverfahren in den Fällen des Art 20 Abs 1 EuMahnVO sind §§ 149 und 153 ZPO über das Wiedereinsetzungsverfahren sinngemäß anzuwenden (§ 252 Abs 5 2. Satz ZPO). Dies gilt für den Fall, dass der Zahlungsbefehl in einer der in Art 14 EuMahnVO genannten Formen, dh ohne Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner, zugestellt wurde und die Zustellung ohne Verschulden des Antragsgegners nicht so rechtzeitig erfolgt ist, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können (Art 20 Abs 1 lit a EuMahnVO) sowie dann, wenn der Antragsgegner aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden keinen

³⁵ Vgl Rechberger, 2009a: 42, der dies ausgehend davon, dass Einsprüche im Europäischen Mahnverfahren im Hinblick darauf, dass sie nach Art 16 Abs 3 EuMahnVO keiner Begründung bedürfen, regelmäßig »leer« sein werden, als den Normalfall ansieht, und daher die Sinnhaftigkeit des Entfalls der Klagebeantwortung im Gerichtshofverfahren in Frage stellt.

Einspruch gegen die Forderung einlegen konnte (Art 20 Abs 1 lit b EuMahnVO). In diesen Fällen hat die Partei, die die Überprüfung beantragt, die in Art 20 EuMahnVO genannten Umstände glaubhaft zu machen (§ 149 Abs 1 ZPO). Das Gericht hat über den Überprüfungsantrag nur dann eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, wenn es eine solche für erforderlich hält. Die Entscheidung ergeht in Form eines Beschlusses (§ 149 Abs 2 ZPO). Gibt das Gericht dem Antrag auf Überprüfung statt, so ist dieser Beschluss unanfechtbar (§ 153 ZPO).

Erklärt das Gericht den Europäischen Zahlungsbefehl aufgrund eines erfolgreichen Überprüfungsantrags nach Art 20 Abs 1 EuMahnVO für nichtig, so ist, sofern der Antragsteller dies nicht durch eine Erklärung iSd Art 7 Abs 4 EuMahnVO abgelehnt hat, das ordentliche Verfahren einzuleiten (§ 252 Abs 5 3. Satz ZPO). Liegt hingegen eine Erklärung iSd Art 7 Abs 4 EuMahnVO vor, so ist das Verfahren beendet (§ 252 Abs 5 4. Satz ZPO).

Auf das Überprüfungsverfahren in den Fällen des Art 20 Abs 2 EuMahnVO, dh wenn der Europäische Zahlungsbefehl gemessen an den in der EuMahnVO festgelegten Voraussetzungen oder aufgrund von anderen außergewöhnlichen Umständen offensichtlich zu Unrecht erlassen worden ist, ist zwar § 149 ZPO nicht jedoch § 153 ZPO entsprechend anzuwenden (§ 252 Abs 5 2. Satz ZPO), sodass – abweichend von den Fällen des Art 20 Abs 1 EuMahnVO – auch die einem solchen Antrag stattgebende Entscheidung mit Rechtsmittel bekämpfbar ist.

Erklärt das Gericht den Europäischen Zahlungsbefehl aus den Gründen des Art 20 Abs 2 EuMahnVO für nichtig, so ist das Verfahren beendet (§ 252 Abs 5 4. Satz ZPO). Der Antragsteller kann jedoch wie bei der Zurückweisung des Antrags auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls nach Art 11 EuMahnVO die Forderung neuerlich mit einem neuen Antrag auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls oder in einem anderen Verfahren nach dem Recht eines Mitgliedstaats geltend machen.³⁶

Ausgehend davon, dass die EuMahnVO die Rechtsbehelfe, die dem Antragsgegner nach Ablauf der Einspruchsfrist zur Bekämpfung eines Europäischen Zahlungsbefehls offen stehen, abschließend regelt, wird schließlich in § 252 Abs 5 5. und 6. Satz ZPO ausdrücklich angeordnet,³⁷ dass im Falle der Versäumung der Einspruchsfrist nach Art 16 Abs 2 EuMahnVO eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den §§ 146 ff ZPO nicht stattfindet und eine Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage nicht erhoben werden kann.

³⁶ Vgl ErläutRV zur ZVN 2009, 89 BlgNR 24. GP 13; vgl auch Kloiber, 2009: 77.

³⁷ ErläutRV zur ZVN 2009, 89 BlgNR 24. GP 13.

3. Europäisches Bagatellverfahren

Zur Umsetzung der EuBagatellVO wurde in Österreich ebenfalls im Zuge der ZVN 2009 der mit »Europäisches Bagatellverfahren« überschriebene § 548 in die ZPO eingefügt.

In § 548 Abs 1 ZPO wird zunächst – ebenso wie in § 252 Abs 1 ZPO zur EuMahnVO – ausdrücklich angeordnet, dass sich die nach Art 19 EuBagatellVO subsidiär heranzuziehenden Bestimmungen nach den für den jeweiligen Verfahrensgegenstand geltenden Verfahrensvorschriften richten. Dies bedeutet insbesondere, dass für Ansprüche, die nach nationalem Recht im Zivilprozess geltend zu machen sind, subsidiär die Regelungen der ZPO gelten. Der ebenfalls subsidiären Anwendung der Bestimmungen des AußStrG auf Ansprüche, die nach österreichischem Recht im Außerstreitverfahren geltend zu machen sind, dürfte hingegen aufgrund der weitgehenden Anwendungsausschlüsse der EuBagatellVO (Art 2 Abs 2), insbesondere auch des gesamten Unterhaltsrechts (Art 2 Abs 2 lit b EuBagatellVO), keine besondere praktische Bedeutung zukommen.³⁸

Für das Europäische Bagatellverfahren gelten die allgemeinen zivilprozessualen Regeln über die sachliche Zuständigkeit (§§ 49 bis 52 JN). Schon aufgrund der Streitwertgrenze (bis 2.000 Euro) wird für das Europäische Bagatellverfahren jedoch in der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle das Bezirksgericht sachlich zuständig sein und daher das Verfahren auf der Basis des österreichischen bezirksgerichtlichen Verfahrens (§§ 431 ff ZPO) durchzuführen sein. Ist ausnahmsweise – aufgrund von Eigenzuständigkeiten – ein Gerichtshof zur Entscheidung berufen, so sind subsidiär die für das Gerichtshofverfahren geltenden Vorschriften heranzuziehen (vgl Mayr, 2009: 41 und FN 14; Fucik, 2009: 437; Jelinek, 2009: 63).

Die das Europäische Bagatellverfahren einleitende Klage kann in Österreich sowohl in Papierform direkt beim zuständigen Gericht überreicht oder diesem auf dem Postweg übersendet werden, als auch elektronisch über den WebERV eingebracht werden. Eine Eingabe per Fax und E-Mail ist nicht möglich.³⁹ Dies gilt auch für die Klagebeantwortung und allfällige sonstige Eingaben. Ausdrücklich angeordnet wird auch, dass die Bestimmungen über die Hemmung von Fristen und die Erstreckung von Tagsatzungen nach § 222 ZPO auf das Verfahren nach der EuBagatellVO keine Anwendung finden (§ 548 Abs 2 ZPO).

Langt die Klagebeantwortung nicht innerhalb der dem Beklagten gem Art 5 Abs 3 EuBagatellVO gesetzten – 30tägigen, allenfalls gem Art 14 Abs 2 EuBagatellVO

³⁸ Vgl ErläutRV zur ZVN 2009, 89 BlgNR 24. GP 18 f; vgl auch Fucik, 2009: 437 FN 3.

³⁹ Siehe dazu bereits oben bei FN 25 f; vgl auch Mayr, 2009: 43 und Jelinek, 2009: 69.

verlängerten – Frist bei Gericht ein (Art 7 Abs 3 EuBagatellVO), so hat das Gericht gem § 548 Abs 4 1. Satz ZPO von Amts wegen ein Versäumungsurteil nach § 396 ZPO zu fällen (dazu und zum Folgenden siehe auch Jelinek, 2009: 80 f). Dabei ist das tatsächliche Vorbringen des Klägers für wahr zu halten, soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, und auf dieser Grundlage über das Klagebegehren zu erkennen (§ 396 Abs 1 2. Satz ZPO). Dem Beklagten stehen gegen dieses Versäumungsurteil – abgesehen von der Möglichkeit einer Überprüfung gem Art 18 EuBagatellVO – auch alle Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, insbesondere der Widerspruch (§ 548 Abs 4 2. Satz iVm § 397a ZPO) zu, die gegen ein nach österreichischem Recht erlassenes Versäumungsurteil zulässig sind.⁴⁰

Zur Widerklage finden sich in § 548 Abs 3 ZPO ergänzende Bestimmungen. Hat der Beklagte eine Widerklage erhoben, die nicht in den Anwendungsbereich der EuBagatellVO fällt, so ist wie folgt zu unterscheiden:

Fällt die Widerklage nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der EuBagatellVO, weil sie zB einen arbeitsrechtlichen Anspruch betrifft (Art 2 Abs 2 lit f EuBagatellVO), so ist dies gem Art 4 Abs 3 EuBagatellVO dem Kläger mitzuteilen und – wenn dieser die Widerklage nicht zurücknimmt – in weiterer Folge nationales Verfahrensrecht anzuwenden. Da es der österreichische Gesetzgeber nicht für sinnvoll hielt, eine solche Widerklage nicht als solche, sondern losgelöst von der ursprünglichen Klage als hievon unabhängige Klage zu behandeln, hat er in § 548 Abs 3 1. Satz ZPO die Zurückweisung einer solchen Widerklage vorgesehen.⁴¹

Unterliegt die Widerklage zwar dem sachlichen Anwendungsbereich der EuBagatellVO, überschreitet jedoch der Streitwert der Widerklage die Wertgrenze von 2.000 Euro und sind daher die Klage und die Widerklage gem Art 5 Abs 7 EuBagatellVO nicht mehr im Europäischen Bagatellverfahren, sondern nach nationalem Prozessrecht zu behandeln, so sind die Verfahren über die Klage und die Widerklage gem § 548 Abs 3 2. Satz ZPO fortzuführen. Ein Leistungsurteil ist sodann, auch wenn es über den 2.000 Euro nicht übersteigenden Anspruch der Hauptklage ergeht, nicht sofort vollstreckbar (Art 15 EuBagatellVO); in einem anderen Mitgliedstaat wird es daher grundsätzlich einer Vollstreckbarerklärung nach der EuGVVO bedürfen (Jelinek, 2009: 84 f).

Langt im Fall einer Widerklage die Antwort des Klägers (des Widerbeklagten) auf die Widerklage nicht innerhalb der dem Widerbeklagten gem Art 5 Abs 6

⁴⁰ Vgl auch ErläutRV zur ZVN 2009, 89 BlgNR 24. GP 20; Fucik, 2009: 438.

⁴¹ Siehe dazu die ausführliche Begründung in den ErläutRV zur ZVN 2009, 89 BlgNR 24. GP 20; siehe auch Fucik, 2009: 438; Jelinek, 2009: 85.

EuBagatellVO gesetzten – 30tägigen, allenfalls gem Art 14 Abs 2 EuBagatellVO verlängerten – Frist bei Gericht ein, so hat das Gericht – ebenso wie im Verfahren über die Hauptklage – gem § 548 Abs 4 1. Satz ZPO von Amts wegen ein Versäumungsurteil nach § 396 ZPO zu fällen, das der Widerbeklagte insbesondere auch mit Widerspruch gem § 397a ZPO bekämpfen kann (§ 548 Abs 4 2. Satz ZPO).

Zu den in Österreich im Europäischen Bagatellverfahren zulässigen⁴² Rechtsmitteln hat der österreichische Gesetzgeber keine speziellen Ausführungsbestimmungen erlassen.⁴³

Gegen ein im Europäischen Bagatellverfahren erlassenes erstinstanzliches Urteil ist grundsätzlich das Rechtsmittel der Berufung zulässig, gegen Beschlüsse der Rekurs. Beide Rechtsmittel unterliegen jedoch Beschränkungen. Hat das Erstgericht über einen Streitgegenstand entschieden, der – wie im Europäischen Bagatellverfahren schon aufgrund der hierfür vorgesehenen Wertgrenze – an Geld oder Geldeswert 2.000 Euro nicht übersteigt, so kann das Urteil nur wegen Nichtigkeit und/oder unrichtiger rechtlicher Beurteilung der Sache angefochten werden (§ 501 Abs 1 ZPO). Der Rekurs steht in diesem Streitwertbereich nur gegen die in § 517 ZPO genannten Beschlüsse offen. Die Überprüfung der Berufungsurteile in europäischen Bagatellsachen durch den Obersten Gerichtshof scheidet an § 502 Abs 2 ZPO, wonach die Revision jedenfalls unzulässig ist, wenn der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert insgesamt 5.000 Euro nicht übersteigt; ein Revisionsrekurs ist gem § 528 Abs 2 Z 1 ZPO unzulässig.

Die Berufung muss innerhalb der Frist von vier Wochen ab Zustellung des Urteils (§ 464 Abs 1 und 2 ZPO) bei dem Gericht, das das Urteil in erster Instanz erlassen hat, schriftlich eingebracht werden (§ 465 Abs 1 ZPO). Entsprechendes gilt für den Rekurs mit der Abweichung, dass die Rekursfrist im Regelfall 14 Tage beträgt (§ 521 Abs 1 ZPO). Im Rechtsmittelverfahren müssen die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten sein (§ 463 Abs 2, § 520 Abs 1 ZPO; Jelinek, 2009: 64; vgl auch mwN Mayr, 2009: 41 FN 17).

Für die in Art 18 EuBagatellVO angeordnete Überprüfung in Ausnahmefällen, dh dann, wenn ein Zustellmangel vorliegt, der dazu geführt hat, dass der Beklagte von der Zustellung des Klageformblatts oder der Ladung zur Verhandlung, die in einer der in Art 14 EuVTVO genannten Formen, dh ohne Nachweis des Empfangs durch den Beklagten erfolgt ist, nicht so rechtzeitig Kenntnis erlangt hat, dass er

⁴² Siehe dazu und zum Folgenden auch die Mitteilung Österreichs an die Kommission: http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/sc_courtsAppeal_de.htm (letzter Besuch: 22.11.2010).

⁴³ Zu den Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln im Europäischen Bagatellverfahren siehe auch Jelinek, 2009: 77.

Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können (Art 18 Abs 1 lit a EuBagatellVO) sowie dann, wenn der Beklagte aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, das Bestehen der Forderung zu bestreiten (Art 18 Abs 1 lit b EuBagatellVO), ist in Österreich das für das Europäische Bagatellverfahren zuständige Gericht erster Instanz zuständig. Für das Überprüfungsverfahren gelten die §§ 149 und 153 ZPO über das Wiedereinsetzungsverfahren entsprechend (§ 548 Abs 5 1. Satz ZPO). Die Partei, die die Überprüfung beantragt, hat daher die in Art 18 EuBagatellVO genannten Umstände glaubhaft zu machen (§ 149 Abs 1 ZPO). Das Gericht hat über den Überprüfungsantrag nur dann eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, wenn es eine solche für erforderlich hält. Die Entscheidung ergeht in Form eines Beschlusses (§ 149 Abs 2 ZPO), der soweit er dem Antrag stattgibt, unanfechtbar ist (§ 153 ZPO). Erklärt das Gericht das Urteil für nichtig, so tritt der Rechtsstreit in die Lage zurück, in der er sich vor dem zur Nichtigerklärung führenden Verfahrensschritt befunden hat (§ 548 Abs 5 2. Satz ZPO).

4. Europäische Vollstreckungstitel nach der EuVTVO

Titel über unbestrittene Forderungen,⁴⁴ die nach der EuVTVO als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden können, sind in Österreich Entscheidungen, (gerichtliche) Vergleiche (§§ 204 ff, 433 ZPO; § 30 AußStrG) und öffentliche Urkunden (insbesondere die gem § 3 NO⁴⁵ vollstreckbaren Notariatsakte).

Als Entscheidungen kommen insbesondere Urteile und Beschlüsse über Forderungen, die zu keiner Zeit bestritten wurden (Art 3 Abs 1 lit b EuVTVO) und über Forderungen, die zwar anfänglich bestritten waren, jedoch letztlich unbestritten geblieben sind (Art 3 Abs 1 lit c EuVTVO) in Betracht. Bei den Titeln

⁴⁴ Unter »Forderung« iSd EuVTVO ist eine Forderung auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme zu verstehen, die fällig ist oder deren Fälligkeitsdatum in der Entscheidung, dem gerichtlichen Vergleich oder der öffentlichen Urkunde angegeben ist (Art 4 Z 2 EuVTVO).

Eine »unbestrittene Forderung« iSd EuVTVO (Art 3 Abs 1) liegt vor, wenn der Schuldner der Forderung in einem gerichtlichen Verfahren ausdrücklich durch Anerkenntnis oder durch einen von einem Gericht gebilligten oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossenen Vergleich zugestimmt hat (lit a), der Schuldner der Forderung in einem gerichtlichen Verfahren zu keiner Zeit nach den maßgeblichen Verfahrensvorschriften des Rechts des Ursprungsmitgliedstaats widersprochen hat (lit b) oder der Schuldner – nach anfänglicher Bestreitung der Forderung – zu einer Gerichtsverhandlung über die Forderung nicht erschienen oder dabei nicht vertreten worden ist und dieses Verhalten nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats als stillschweigendes Zugeständnis der Forderung oder des vom Gläubiger behaupteten Sachverhalts zu werten ist (lit c) oder der Schuldner die Forderung ausdrücklich in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat (lit d). »Unbestrittenheit« iSd EuVTVO ist ferner dann gegeben, wenn eine Entscheidung nach Anfechtung von als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichen oder öffentlichen Urkunden ergangen ist (Art 3 Abs 2 EuVTVO).

⁴⁵ Notariatsordnung, RGBl 1871/75 idgF.

über Forderungen, die zu keiner Zeit bestritten wurden (Art 3 Abs 1 lit b EuVTVO) haben in Österreich insbesondere die im österreichischen Mahnverfahren (§§ 244 bis 251 und § 448 ZPO) erlassenen Zahlungsbefehle gegen die kein Einspruch erhoben wurde, quantitativ gesehen eine große praktische Bedeutung. Ebenso fallen in diese Kategorie die Zahlungsaufträge im Wechselmandatsverfahren (§§ 555 bis 559 ZPO) gegen die der Schuldner keine Einwendungen erhoben hat. Eine weitere bedeutsame Gruppe von Entscheidungen über unbestrittene Forderungen bilden die klagsstattgebenden Versäumungsurteile. Die Voraussetzung, dass der Schuldner der Forderung iSd Art 3 Abs 1 lit b EuVTVO zu keiner Zeit widersprochen hat, erfüllen dabei im Verfahren vor den Gerichtshöfen Versäumungsurteile, die wegen Nichterstattung der Klagebeantwortung auf Antrag des Klägers erlassen werden (§ 396 Abs 1 ZPO) und im Verfahren vor den Bezirksgerichten Versäumungsurteile, die dann erlassen werden, wenn der Beklagte, der sich noch nicht schriftlich durch Einspruch, Einwendungen oder Widerspruch geäußert hat, von der ersten (vorbereitenden) Tagsatzung ausbleibt (vgl § 442 ZPO). Den Voraussetzungen des Art 3 Abs 1 lit c EuVTVO entsprechen insbesondere Versäumungsurteile, die bei Versäumung einer (vorbereitenden) Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung durch den Beklagten erlassen werden, nachdem dieser rechtzeitig Klagebeantwortung erstattet, Einspruch gegen den Zahlungsbefehl, Einwendungen gegen den Wechselzahlungsauftrag oder Widerspruch gegen ein widerspruchsfähiges Versäumungsurteil erhoben hat.

Zur EuVTVO wurden – wie erwähnt – im Zuge der EO-Nov 2005 »Anpassungsregelungen« zum Bestätigungsverfahren und zur Vollstreckung aufgrund eines Europäischen Vollstreckungstitels in Österreich erlassen. Die zentrale, das Bestätigungsverfahren betreffende Bestimmung findet sich in dem mit dieser Novelle neu in die EO⁴⁶ eingefügten, mit »Europäischer Vollstreckungstitel« überschriebenen § 7a EO, der durch § 16 Abs 1 Z 7 RpfG⁴⁷ und § 3b NO⁴⁸ ergänzt wird.

Da der österreichische Gesetzgeber davon ausging, dass »die Bestätigung über das Vorliegen eines Europäischen Vollstreckungstitels funktional der

⁴⁶ Gesetz vom 27.5.1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO), RGBl 1896/79 idgF.

⁴⁷ Bundesgesetz vom 12.12.1985 betreffend die Besorgung gerichtlicher Geschäfte durch Rechtspfleger (Rechtspflegergesetz – RpfG), BGBl 1985/560 idgF. § 16 Abs 1 Z 7 RpfG grenzt die Zuständigkeit für die Erteilung, die Berichtigung und den Widerruf der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zwischen Richter und Rechtspfleger ab.

⁴⁸ § 3b NO stellt ergänzend zu § 7a Abs 3 EO klar, dass die Erteilung der für die Vollstreckung im Ausland erforderlichen Bestätigungen über die Vollstreckbarkeit oder den Inhalt eines exekutionsfähigen Notariatsakts sowie deren Berichtigung dem Notar obliegt, der den Notariatsakt aufgenommen hat. Für die Aufhebung der von einem Notar erteilten Bestätigung sind hingegen gem § 7a Abs 3 2. Satz EO die Gerichte zuständig.

Vollstreckbarkeitsbestätigung des österreichischen Exekutionsrechts entspricht^{49,50} knüpfen diese Bestimmungen weitgehend an die einschlägigen Regelungen für die Vollstreckbarkeitsbestätigung nach autonomem Recht (vgl § 7 Abs 3 bis 6 EO) an; diese ist (soweit keine Ausnahmen bestehen⁵¹) unerlässliche Voraussetzung der Exekutionsbewilligung.

Die Zuständigkeit für die Erteilung, Berichtigung und Widerruf (§ 7a EO spricht von »Aufhebung«) der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist im Wesentlichen bei jenem Gericht bzw jener Stelle konzentriert, das bzw die in erster Instanz im Titelverfahren zuständig war bzw den Exekutionstitel erlassen oder beurkundet hat. Eine Sonderregelung wurde für die Aufhebung (den Widerruf) der von einem Notar erteilten Bestätigung getroffen; hierfür sind die ordentlichen Gerichte zuständig (§ 7a Abs 3 2. Satz EO).

Das Verfahren zur Erteilung, Berichtigung und Widerruf der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel richtet sich nach den für das jeweilige Titelverfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften (zB ZPO, AußStrG; vgl Höllwerth, 2006b: Art 6 EuVTVO Rz 26, Art 9 EuVTVO Rz 12 und Art 10 EuVTVO Rz 14; Höllwerth, 2006a: § 7a EO Rz 11 und Rz 25; Jakusch, 2008: § 7a EO Rz 4; Rechberger, 2008: Art 6 EuVTVO Rz 1). Dies gilt insbesondere für den Instanzenzug, für eine allfällige Anwaltpflicht und auch für den Kostenersatz. Auf die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zu einem vollstreckbaren Notariatsakt sind die Bestimmungen der NO ergänzend anzuwenden.⁵²

Für die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist seit dem Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl I 2009/52 eine Gerichtsgebühr in der Höhe von 12 Euro zu entrichten.

5. Vollstreckung in Österreich

Der Europäische Vollstreckungstitel nach der EuVTVO und die im Europäischen Mahn- und Bagatellverfahren ergangenen Entscheidungen werden in Österreich unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie nationale Titel (Art 20 Abs 1 EuVTVO, Art 21 Abs 1 EuMahnVO, Art 21 Abs 1 EuBagatellVO). Einer Vollstreckbarerklärung nach den §§ 79 ff EO bedarf es nicht. Dies wurde bereits

⁴⁹ ErläutRV zur EO-Nov 2005, 928 BlgNR 22. GP 2 und 4.

⁵⁰ Zur Kritik an dieser Gleichstellung siehe insbesondere Oberhammer, 2006: 489 ff und König, 2007: 117, 119 f und 124.

⁵¹ Nicht erforderlich ist eine Bestätigung der Vollstreckbarkeit bei Beschlüssen, mit denen die Exekutionskosten bestimmt werden, bei gerichtlichen Vergleichen und bei vollstreckbaren Notariatsakten (§ 54 Abs 2 EO).

⁵² ErläutRV zur EO-Nov 2005, 928 BlgNR 22. GP 13.

mit dem im Zusammenhang mit der EuVTVO durch die EO-Nov 2005 neu eingefügten § 2 Abs 2 EO klargelegt, wonach den in § 1 EO genannten Akten und Urkunden, also den inländischen Exekutionstiteln, auch solche Akte und Urkunden gleichstehen, die zwar außerhalb des Geltungsbereichs der EO errichtet wurden, aber aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder eines Rechtsakts der Europäischen Union ohne gesonderte Vollstreckbarerklärung zu vollstrecken sind. § 2 Abs 2 EO erfasst abgesehen von den nach der EuVTVO als Europäische Vollstreckungstitel bestätigten Titeln auch die im Europäischen Mahnverfahren nach der EuMahnVO erlassenen Europäischen Zahlungsbefehle und die im Europäischen Bagatellverfahren nach der EuBagatellVO erlassenen Urteile (vgl Mayr, 2008: 514; Kloiber, 2009: 77; Rechberger, 2009a: 44).

Für das Vollstreckungsverfahren aufgrund eines Europäischen Vollstreckungstitels, eines Europäischen Zahlungsbefehls oder eines im Verfahren nach der EuBagatellVO ergangenen Urteils gilt, soweit die Verordnungen nichts anderes vorsehen, das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats (Art 20 Abs 1 EuVTVO, Art 21 Abs 1 EuMahnVO, Art 21 Abs 1 EuBagatellVO).

In Österreich bedarf die Zwangsvollstreckung nach der EO – ebenso wie bei reinen Inlandstiteln – stets eines Exekutionsantrags und einer gerichtlichen Exekutionsbewilligung (§§ 3 ff EO).

Für die Bewilligung der Exekution ist ebenso wie für den Exekutionsvollzug das Exekutionsgericht zuständig (§ 4 EO). Sachlich zuständig sind die Bezirksgerichte (§ 17 Abs 1 EO); die örtliche Zuständigkeit (§ 18 f EO) hängt im Allgemeinen von dem in Anspruch genommenen Vermögensgegenstand ab.

Mit dem Exekutionsantrag (§ 54 EO) hat der Antragsteller dem Exekutionsgericht grundsätzlich⁵³ die in Art 20 Abs 2 EuVTVO,⁵⁴ Art 21 Abs 2 EuMahnVO⁵⁵ bzw Art 21 Abs 2 EuBagatellVO⁵⁶ genannten Urkunden zu übermitteln. Seit der Neufassung des § 54b Abs 1 Z 4 EO durch die EO-Nov 2005 steht jedoch auch

⁵³ Zum vereinfachten Bewilligungsverfahren siehe weiter im Text.

⁵⁴ Das sind eine Ausfertigung der Entscheidung (lit a) bzw des sonstigen Vollstreckungstitels und eine Ausfertigung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (lit b), die jeweils die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, sowie gegebenenfalls eine Transkription oder eine Übersetzung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats (lit c).

⁵⁵ Das sind eine Ausfertigung des für vollstreckbar erklärten Europäischen Zahlungsbefehls, die die für seine Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (lit a) und gegebenenfalls eine Übersetzung des Europäischen Zahlungsbefehls in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats (lit b).

⁵⁶ Das sind eine Ausfertigung des Urteils, die die Voraussetzungen für den Nachweis seiner Echtheit erfüllt (lit a) und eine Ausfertigung der Vollstreckbarkeitsbestätigung iSd Art 20 Abs 2 EuBagatellVO, sowie, falls erforderlich, eine Übersetzung von dieser Vollstreckbarkeitsbestätigung in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats (lit b).

für die gem § 2 Abs 2 EO idF EO-Nov 2005 den inländischen gleichgestellten ausländischen Exekutionstitel das vereinfachte Bewilligungsverfahren offen (vgl zum Europäischen Zahlungsbefehl Kloiber, 2009: 78). Wenn die Voraussetzungen für das vereinfachte Bewilligungsverfahren (§ 54b Abs 1 EO)⁵⁷ vorliegen, insbesondere die hereinzubringende Geldforderung an Kapital 50.000 Euro nicht übersteigt und die Exekution nur auf das bewegliche Vermögen beantragt wird, so muss mit dem Exekutionsantrag weder der Exekutionstitel noch die entsprechende (Vollstreckbarkeits)bestätigung vorgelegt werden (§ 54b Abs 2 Z 2 EO; vgl Jakusch, 2008: § 54b EO Rz 14). Im Exekutionsantrag ist jedoch das Datum der Ausstellung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel nach der EuVTVO, der Vollstreckbarerklärung des Europäischen Zahlungsbefehls gem Art 18 Abs 1 EuMahnVO bzw der (Vollstreckbarkeits)bestätigung zu einem im Europäischen Bagatellverfahren ergangenen Urteil gem Art 20 Abs 2 EuBagatellVO anzuführen (vgl jeweils mwN Kloiber, 2006: § 54b EO Rz 21; Jakusch, 2008: § 54b EO Rz 13a). Sind die Voraussetzungen für das vereinfachte Bewilligungsverfahren gegeben, so hat der Antragsteller die entsprechenden Urkunden nur dann über entsprechende Aufforderung des Gerichts vorzulegen, wenn auf Grund der Angaben im Exekutionsantrag oder gerichtsbekannter Tatsachen Bedenken bestehen, ob ein die Exekution deckender Exekutionstitel samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit besteht (§ 54b Abs 2 Z 3 EO), oder der Verpflichtete rechtzeitig gegen die Exekutionsbewilligung Einspruch (§ 54 c EO) erhoben hat (§ 54d Abs 1 EO).

Auf die Verweigerung bzw Ablehnung der Vollstreckung nach Art 21 EuVTVO, Art 22 EuMahnVO und Art 22 EuBagatellVO sowie auf die Aussetzung bzw Beschränkung der Vollstreckung nach Art 23 EuVTVO, Art 23 EuMahnVO und Art 23 EuBagatellVO sind in Österreich mangels spezifischer Anpassungsregelungen die Vorschriften über die Einstellung (§§ 39 ff EO) bzw Aufschiebung (§§ 42 ff EO) der Exekution ergänzend anzuwenden. Zuständig für die Entscheidung ist grundsätzlich das Exekutionsgericht (vgl zur EuVTVO Höllwerth, 2006b: Art 21 EuVTVO Rz 9 und Art 23 EuVTVO Rz 10 und Rechberger, 2008: Art 21 EuVTVO Rz 2 und Art 23 EuVTVO Rz 5; zur EuMahnVO Kloiber, 2009: 78 f).

⁵⁷ Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ist über den Exekutionsantrag zu entscheiden, wenn der betreibende Gläubiger die Exekution wegen Geldforderungen, nicht jedoch auf das unbewegliche Vermögen, ein Superädifikat oder ein Bauwerk beantragt, die hereinzubringende Forderung an Kapital 50.000 Euro nicht übersteigt, die Vorlage anderer Urkunden als des Exekutionstitels nicht vorgeschrieben ist, sich der betreibende Gläubiger auf einen inländischen, einen diesem gleichgestellten (§ 2 EO) oder einen rechtskräftig für vollstreckbar erklärten ausländischen Exekutionstitel stützt und der betreibende Gläubiger nicht bescheinigt hat, dass ein vorhandenes Exekutionsobjekt durch Zustellung der Exekutionsbewilligung vor Vornahme der Pfändung der Exekution entzogen würde.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Das Europäische Mahnverfahren und das Europäische Bagatellverfahren stehen derzeit alternativ zu den in den Mitgliedstaaten bestehenden innerstaatlichen Verfahren zur Verfügung, sodass der Rechtssuchende im »Idealfall« zwischen mehreren Verfahrensvarianten, und zwar dem Europäischen Mahnverfahren bzw – vorausgesetzt, dass der Streitwert der Klage ohne Zinsen, Kosten und Auslagen den Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigt – auch dem Europäischen Bagatellverfahren und dem Verfahren nach dem innerstaatlichen Verfahrensrecht samt den nach diesem Recht gegebenenfalls bestehenden Verfahrensvarianten wählen kann. Auf das Verfahren nach der EuMahnVO und der EuBagatellVO sind in Österreich – mit den sich aus den §§ 252 und 548 ZPO ergebenden Besonderheiten – im Grundsatz ergänzend die Verfahrensvorschriften der ZPO anzuwenden. Entscheidet sich der Rechtssuchende in Ausübung des im Rahmen der Verordnungen gegebenen Wahlrechts für das gerichtliche Verfahren nach autonomem österreichischen Recht, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 244 ZPO zwingend das österreichische Mahnverfahren anzuwenden und ein österreichischer Zahlungsbefehl zu erlassen. Erhebt der Beklagte dagegen nicht (rechtzeitig) Einspruch, so wird der Zahlungsbefehl rechtskräftig und vollstreckbar und kann als Titel über eine Forderung, die iSd Art 3 Abs 1 lit b EuVTVO zu keiner Zeit nach den maßgeblichen Verfahrensvorschriften bestritten wurde, bei Vorliegen auch der sonstigen Voraussetzungen der EuVTVO als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden. Von den mangels Vorliegens der Voraussetzungen für das österreichische Mahnverfahren, insbesondere wegen Überschreitens der Streitwertgrenze von 75.000 Euro, bzw infolge eines (zunächst) rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Einspruchs gegen den Zahlungsbefehl im ordentlichen Verfahren erlassenen Entscheidungen, sind insbesondere die klagstattgebenden Versäumungsurteile einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zugänglich.

Die hier besprochenen Erleichterungen der grenzüberschreitenden Rechtsverfolgung sind in Teilschritten verwirklicht worden. Manche Divergenzen in den Anwendungsbereichen und in den Rechtsbehelfen mögen in politischen Notwendigkeiten begründet sein; längerfristig sind allerdings ein Abbau entbehrlicher Differenzierungen und eine Harmonisierung sehr zu wünschen. Das würde auch den Anpassungsbedarf in den einzelnen nationalen Rechtsordnungen unterbinden. Die Akzeptanz der Verordnungen kann dadurch gesteigert werden, dass besonderes Augenmerk auf die rein verfahrenstechnische Umsetzbarkeit gelegt wird. Vorbildlich ist dies bei der EuMahnVO geschehen. Verbesserte Umsetzbarkeit und verstärkte Harmonisierung sollten Grundlage einer übergreifenden Revision der Verordnungen sein. Sie werden eine Überarbeitung der im Wesentlichen gut gelungenen und keine nennenswerten praktischen

Schwierigkeiten hervorrufenden österreichischen Umsetzungsbestimmungen erfordern.

Literatura / References / Literaturverzeichnis

Fucik, R. (2009) Das EU-Bagatellverfahren nach der ZVN 2009, *ÖJZ* 2009/50, 437 – 440.

Höllwerth, J. (2006a) in Burgstaller, A., Deixler-Hübner, A. (Hrsg) Kommentar zur Exekutionsordnung, Loseblatt (Wien: Verlag LexisNexis ARD Orac).

Höllwerth, J. (2006b) in Burgstaller, A., Neumayr, M. (Hrsg) Internationales Zivilverfahrensrecht, Loseblatt (Wien: Verlag LexisNexis ARD Orac).

Jakusch, W. (2008) in Angst, P. (Hrsg) Kommentar zur Exekutionsordnung, 2. Auflage (Wien: Verlag Manz).

Jelinek, W. (2009) Das Europäische Bagatellverfahren aus österreichischer Sicht, in König, B., Mayr, P. G. (Hrsg) Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich II (Wien: Verlag Manz).

Kloiber, B. (2006) in Burgstaller, A., Deixler-Hübner, A. (Hrsg) Kommentar zur Exekutionsordnung, Loseblatt (Wien: Verlag LexisNexis ARD Orac).

Kloiber, B. (2009) Das Europäische Mahnverfahren – Die VO (EG) 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, *ZfRV* 2009/12, 68 – 79.

Kodek, G. E. (2004) in Fasching, H. W., Konecny, A. (Hrsg) Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen, 2. Auflage, 3. Band (Wien: Verlag Manz).

König, B. (2007) Der Europäische Vollstreckungstitel: Haben wir gehörig vorgesorgt?, in König, B., Mayr, P. G. (Hrsg) Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich – Bilanz nach 10 Jahren (Wien: Verlag Manz).

Mayr, P. G. (2008) Das europäische Mahnverfahren und Österreich, *JBl* 2008, 503 – 517.

Mayr, P. G. (2009) Das Europäische Bagatellverfahren in Österreich, *ZVR* 2009/19, 40 – 45.

Oberhammer, P. (2006) Der Europäische Vollstreckungstitel: Rechtspolitische Ziele und Methoden, *JBl* 2006, 477 – 503.

Rauscher T. (2006) in Rauscher T. (Hrsg) Europäisches Zivilprozeßrecht, 2. Auflage, 2. Band (München: Verlag Sellier European Law Publisher).

Rechberger, W. H. (2008) in Fasching, H. W., Konecny, A. (Hrsg) Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen, 2. Auflage, 5. Band, 1. Halbband (Wien: Verlag Manz).

Rechberger, W. H. (2009a) Das Europäische Mahnverfahren aus Österreichischer Sicht, in König, B., Mayr, P. G. (Hrsg) Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich II (Wien: Verlag Manz).

Rechberger, W. H. (2009b) in Rechberger, W. H., Simotta, D.-A. Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts – Erkenntnisverfahren, 7. Auflage (Wien: Verlag Manz).

Roth, M., Hauser, A. (2007) Das neue Europäische Mahnverfahren, *ecolex* 2007, 568 – 572.

Simotta, D.-A. (2009) in Rechberger, W. H., Simotta, D.-A. Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts – Erkenntnisverfahren, 7. Auflage (Wien: Verlag Manz).

Tschüscher, B., Weber, M. (2007) Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, *ÖJZ* 2007/27, 303 – 315.

Weber, M. (2006) Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, *Zak* 2006/428, 250 – 252.

Weber M., Fucik R. (2008) Das österreichische und das Europäische Mahnverfahren – Die wesentlichen Unterschiede, *ÖJZ* 2008/88, 829 – 833.

Zangl, S. (2008) Österreichisches und Europäisches Mahnverfahren, in Knez, R., Holcman, B. (Hrsg) *Zbornik Pravne fakultete Univerze v Mariboru IV/1*.